

## § 11

**Mengenabweichungen**

Bei Lieferungen von Kammgarnen und -zwirnen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen in einer Farbe, Feinheit und Materialzusammensetzung wie folgt zulässig:

- a) bei rohweißen Kammgarnen und -zwirnen sowie bei Handstrick- und Stopfgarnen  $\pm 5\%$ ,
- b) bei bunten Kammgarnen und -zwirnen sowie bei Spezialkammgarnen und -zwirnen  $+ 10\%$  oder  $- 5\%$  o/o,

jedoch nicht mehr als 100 kg.

## § 12

**Feinheitsabweichungen**

(1) Feinheitsabweichungen bis zu  $\pm 5\%$ , höchstens jedoch 2 Gespinstfeinheiten, sind zulässig. Bei Kammgarnzwirnen bezieht sich diese Feinheitsabweichung auf den Einzelfaden.

(2) Beträgt die Feinheitsabweichung mehr als das Zulässige, so kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung, für zu grob gesponnenes Garn Gewichtsvergütung verlangen oder die Abnahme verweigern. Eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Preises tritt bei zu fein gesponnenem Garn nicht ein. Forderungen des Bestellers auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung werden hiervon nicht berührt.

## § 13

**Feststellung der Handelsmasse (Handelsgewicht), der Gespinstfeinheit und der Hülsenmasse (Hülsengewicht)**

(1) Die absolute Trockenmasse der Kammgarne und -zwirne sowie der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Alle Handelsmasse-, Gespinstfeinheits- und Hülsendifferenzen werden nur im Rahmen des amtlichen Konditionierverfahrens auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen entschieden, sofern der Lieferer die angezeigten Mängel nicht anerkennt.

(3) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, die Kammgarne und -zwirne amtlich konditionieren zu lassen.

(4) Die Kammgarne und -zwirne, die amtlich konditioniert werden, müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert werden, und müssen nach Entgegennahme unverzüglich der zuständigen Prüf dienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) oder einer vom DAMW benannten Institution zur Probenentnahme zur Verfügung gestellt werden. Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von der amtlichen Konditionierung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die bei der amtlichen Konditionierung gegenüber der beredmeten Masse festgestellte Mehr- oder Mindermasse wird gegenseitig zinsfrei verrechnet, unbeachtet weiterer Ansprüche.

(6) Bei der Feststellung der Handelsmasse durch das DAMW wird als unvermeidlich eine Fehlergrenze von  $\pm 0,5\%$  anerkannt. Die Fehlergrenze von  $\pm 0,5\%$  kommt in Wegfall, wenn:

- a) die vom DAMW ermittelte Handelsmasse von der berechneten Masse um mehr als  $2\%$  abweicht,

- b) alle Sukzessivlieferungen der Spinnpartie innerhalb eines Vertrages amtlich konditioniert werden.

(7) Die dem Besteller auf Grund der amtlichen Konditionierung entstandenen Gebühren sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Kammgarne und -zwirne sind Nebenforderungen der Gewährleistung im Sinne des § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

**Besondere Bestimmungen für Webkammgarne und -zwirne**

## § 14

(1) Der Lieferer hat dem Besteller mit der ersten Sukzessivlieferung einer Spinnpartie ein Güteattest zu übersenden, das die Anzahl der vorhandenen gröberen Fadenstellen über 4 cm Länge (im folgenden als Fadenstellen bezeichnet) ausweist.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Entgegennahme der ersten Sukzessivlieferung einer Spinnpartie die Webkammgarne und -zwirne auf das Vorhandensein von Fadenstellen zu untersuchen.

(3) Die Fadenstellen, die die in den Standards enthaltene Zulässigkeitsgrenze überschreiten, sind im Kettgarn und -zwirn erkennbare und im Schußgarn und -zwirn verborgene Mängel. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens innerhalb 6 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, anzuzeigen. Die Anzeige verborgener Mängel hat unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch unverzüglich nach Vorliegen des ersten Rohgewebestückes, das die Mängel enthält, zu erfolgen.

(4) Die beiderseits ermittelten Prüfungsergebnisse bilden die Grundlage für die Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung. Wird zwischen dem Lieferer und dem Besteller keine Einigung erzielt, so kann jeder Partner ein Gutachten des DAMW beantragen. Bis zum Inkrafttreten der hierfür maßgebenden Prüfverfahrens sind dem DAMW zuzuführen:

- a) bei Kettgarn und -zwirn mindestens 60 000 Fadenmeter,
- b) bei Schußgarn und -zwirn mindestens ein Gewebestück von 40 m Länge oder mindestens 60 000 Fadenmeter.

(5) Der Besteller kann wegen der angezeigten Mängel Gewährleistungsforderungen geltend machen.\*

(6) Nachbesserungen sind vom Besteller selbst auszuführen. Folgende Nachbesserungskosten hat der Lieferer an den Besteller zu entrichten:

- a) bei Kettgarn und -zwirn —,02 DM für jede Fadenstelle,
- b) bei Schußgarn und -zwirn —,04 DM für jede Fadenstelle.

(7) Bessert der Besteller nach, so ist der Lieferer zur Zahlung einer Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung in Höhe der im Abs. 6 genannten Beträge verpflichtet.

(8) Die Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 7 schließt weitere Forderungen des Bestellers wegen des Vorhandenseins von Fadenstellen im Gewebe aus.